

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 158/08 B

L 1 U 8/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 941/05 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt Dr. Henning Stutz beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 14.7.2008 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom 23.7.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt und die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 29.7.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 31.7.2008, nachgereicht. Mit Schriftsatz vom 12.8.2008 haben die jetzigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers angezeigt.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 15.8.2008 verlängerten Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

